108 - ZV

E I N W O H N E R G E M E I N D E W I N Z N A U

Spezielle Vorschriften zum Zonenplan Schachen

als Aenderung und Ergänzung

zum

Baureglement vom 3.5.65
Strassen-und Beitragsordung (Perimeterreglement) vom 3.5.65
Zonenordnung vom 5.9.64

Spezielle Vorschriften zum Zonenplan Schachen

Mit Ausnahme der nachfolgenden Aenderungen und Ergänzungen sind für den Zonenplan Schachen das Baureglement, das Kanalisationsreglement sowie die Zonenordnung der Einwohnergemeinde Winznau vom 5.9.64 gültig.

B a u r e g l e m e n t

§ 3 - Bauanzeige und Bewilligungspflicht

Der Gemeinderat ist über alle eingehenden Baugesuche zu orientieren.

Sämtliche Baugesuche sind dem kant. Amt für Wasserwirtschaft zur Begutachtung zuzustellen.

§ 12 - Gebühren

Für die Beurteilung und Ueberwachung von Industrie- und Gewerbebauten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Industrie-und Gewerbebauten:
   1 ‰ der Katasterschatzung, max. Fr. 1000.--
b) Industrielle und gewerbliche An-und Umbauten:
   1 ‰ der Erhöhung der Katasterschatzung, max.Fr 1000.--
c) Tankanlagen: Fr. 15.-- pro Tank

Strassen- und Beitragsordnung

(Perimeter-Reglement)

I. Geltungsbereich

§ 1

Die Strassen-und Beitragsordnung bezieht sich auf den Ausbau von Strassen, Trottoirs und Plätzen im Industriegebiet Schachen.

Für den Bau von Geleiseanlagen, Brückenumbauten und -neubauten sowie für Zufahrtstrassen zum Industriegebiet Schachen sind die Grundstückbesitzer im Industriegebiet Schachen zu einer Beitragsleistung verpflichtet. Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler.

II. Höhe der Beiträge

§§ 4-7

Die im Industriegebiet Schachen liegenden Grundstücke sind mit einem Betrag von Fr. 12.-- p/m2 für die Lösung der Infrastrukturaufgaben belastet. Der Betrag von Fr. 12.-- basiert auf dem Indexstand vom 1.7.72 und wird dem jeweiligen Baukostenindex angepasst.
Als Entschädigung für abzutretendes Land wird die jeweils gültige Praxis angewendet.

VIII. Rechnungsstellung

§ 17

Die Beiträge sind wie folgt zu entrichten:

a) mit der Erteilung der Baubewilligung

b) beim Verkauf eines Grundstückes; ausgenommen an Landwirte für landwirtschaftliche Zwecke

c) überbaute Grundstücke sind sofort beitragspflichtig; bereits bezahlte Beiträge sind anzurechnen.

XI. Verzug

§ 23

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Betrag zu jährlich 6 % zu verzinsen und sicherzustellen.

Z o n e n o r d n u n g

§ 2

Im Zonenplan Schachen sind zusätzlich folgende Zonen festgelegt:

Zone WG = Wohn- und Gewerbezone
Zone GI = Grossindustriezone
Zone RI = reservierte Industriezone

§ 9

Die Industriezone ist in möglichst zusammenhängender Bauweise zu erschliessen.

§ 10 bis

Zone WG = Wohn-und Gewerbezone

In der Wohn-und Gewerbezone sind Wohnbauten gemäss Zone W 2 sowie Gewerbebetriebe zulässig.

Zone GI = Grossindustriezone

In dieser Zone sind Industriebetriebe mit mindestens 300 ar. Landbedarf anzusiedeln.

Zone RI = reservierte Industriezone

Die reservierte Industriezone kann in einem spätern Zeitpunkt durch die Gemeindeversammlung für Industrieansiedlungen freigegeben werden.

--ooOoo--

Die speziellen Vorschriften zum Zonenplan Schachen treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung dieser "Speziellen Vorschriften zum Zonenplan Schachen" werden diejenigen vom 19. August 1968 ausser Kraft gesetzt.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung:
Winznau, den 24. Januar 1973

EINWOHNERGEMEINDE WINZNAU * Kt. Solothurn *

EINWOHNERGEMEINDE WINZNAU
Der Ammann: Der Gemeindeschreiber:
U. Tscharland M. Annaheim

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 2583 genehmigt.
Solothurn, den 18. Mai 1917
Der Staatsschreiber:
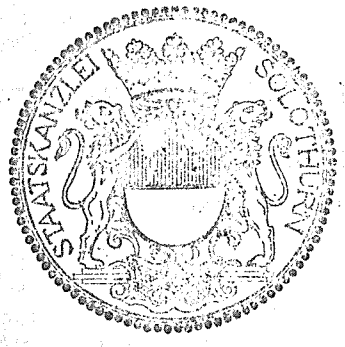
Dr. A. Rötheli